

Kreisen wird, der Zahl der Bevölkerung entsprechend, eine feste Zahl von Abgeordneten — 236 für ganz Bulgarien — gewählt. Eine Kreislistenverbindung (für mehrere Kreise) findet nicht statt.

Wie hieraus hervorgeht, gilt in Bulgarien das System der festen Mandatszahl, im Gegensatz zu dem der automatischen (Deutschland), das auch die Volksbeteiligung berücksichtigt. Das Fehlen einer Listenverbindung wie das Vorhandensein von 15 ganz selbständigen Wahlkreisen beeinträchtigt die Reinheit des Verhältniswahlsystems, trägt aber doch dem Kontakt zwischen Wählern und Gewählten einerseits, wie auch den lokalen Interessen andererseits Rechnung.

Was im besonderen die Wahllisten anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Wahlgesetz das System der strenggebundenen, mit der Parteifarbe gezeichneten Listen anerkennt. Der Wähler darf nur für eine von den angebotenen Parteilisten stimmen; d. h. er hat kein Recht, Kombinationen aus den verschiedenen Listen sich zu bilden oder die Reihenfolge der Kandidaten zu verändern. Das einzige, was er tun kann, ist das Streichen eines ihm unangenehmen Namens von der Liste. Durch dieses Prinzip der strenggebundenen Listen wird „der Einfluß des Wählers auf die Auswahl der Kandidaten völlig ausgeschaltet“, zugunsten der Partei, die allein die Kandidaten bestimmt. Das Volk hat tatsächlich auch hier, soweit es nicht Parteien zugehört, wenig zu sagen.

Die Verteilung der Mandate — auf die übrigen Wahlbestimmungen: Wahltag, Stimmzellen und Stimmnachprüfung, ist hier nicht einzugehen — wird auf Grund der Methode Hagenbach-Bischoff (1889) vollzogen. Diese Methode ist ganz ähnlich der des Victor d'Hondt, und der Unterschied liegt nicht im Endergebnis, sondern in der leichteren und schnelleren Feststellung des Wahlergebnisses. Dies geschieht so: Die gesamte Zahl der beim Wahlkollegium abgegebenen Stimmen wird mit der um eins vergrößerten Zahl der dem Kollegium zugeteilten Mandate dividiert. Somit bekommt man den Wahlquotienten, der im Unterschied zum System der automatischen Abgeordnetenzahl hier ein verschiedener und ganz beweglicher ist. Jede Parteiliste bekommt nun Mandate, so oft der Wahlquotient in der Liste enthalten ist. Die übrigen verbliebenen Mandate werden folgendermaßen verrechnet: man teilt die speziell für jede Parteiliste abgegebenen Stimmen mit der um eins vergrößerten Zahl der erhaltenen Mandate. Die Liste, die bei dieser Teilung die höchste Zahl erhält, bekommt auch das erste von den verbliebenen Mandaten. Auf dieselbe Weise wird weiter verfahren. Es ist aber hier zu bemerken, daß auf ein Mandat diejenigen Kandidatenlisten keinen Anspruch haben, die bei der ersten Rechnung den Wahlquotienten nicht erreichten (das sogen. „Quorum“ — Art. 120 des Wahlgesetzes).

Das Resümee hieraus lautet: 1. Die Sobranje, eines der höchsten Staatsorgane, wird durch Wahl geschaffen. Der bulgarische Wähler als solcher ist aber kein Organ; er ist nur Vermittler. 2. Das Wahlrecht